

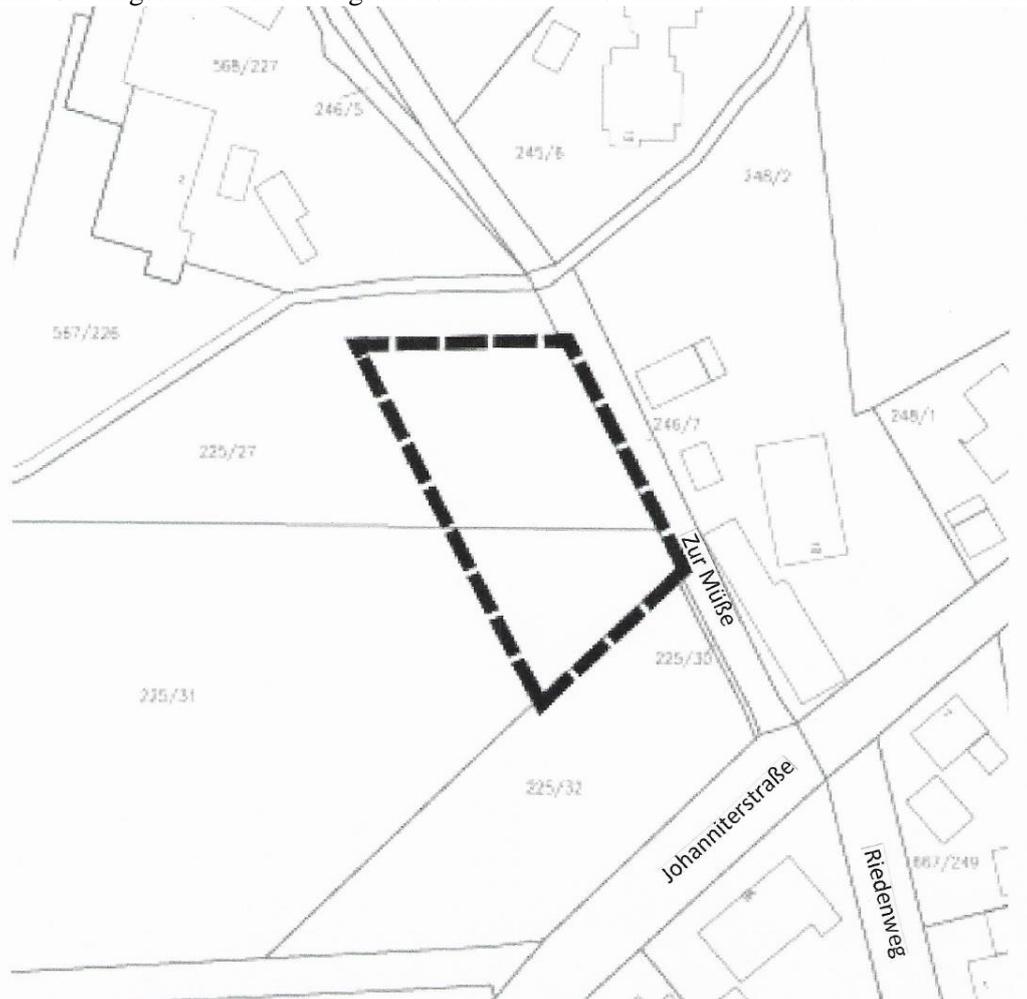
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 77 „Zur Müße“ in Neuenkirchen gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 77 „Zur Müße“ am 14.12.2021 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Zur Müße“ umfasst das Gebiet westlich der Gemeindestraße „Zur Müße“ und nördlich der „Johanniterstraße“/ „Am Fieberboll“.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 77 „Zur Müße“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Zur Müße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. sowie nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann